Stellungnahme und Formulierungsvorschlag

Gleichstellung der sonstigen Direktvermarktung mit Marktprämienmodellen bei der Abgrenzungsoption (Anlage 1)

Die Bundesregierung möchte den Ausbau der Erneuerbaren zukünftig stärker marktbasiert finanzieren lassen und damit die EEG-Kosten auf den Schultern der Allgemeinheit verringern. Dem entgegenstehend bezieht sich der aktuelle Vorschlag der Abgrenzungsoption nach §19 Abs. 3b EEG 2023 in Anlage 1 lediglich auf die geförderte Direktvermarktung mit Marktprämie. Ausgerechnet am Markt finanzierte Projekte in der sonstigen Direktvermarktung mit Herkunftsnachweisen (HKNs) werden dadurch benachteiligt. Die aktuelle Formulierung der Abgrenzungsoption greift aus unserer Sicht deutlich zu kurz und es würde eine Chance vertan, den marktlich finanzierten Ausbau der Erneuerbaren zu stärken.

Vattenfall GmbH schlägt daher vor, die vorliegende Festlegung der Bundesnetzagentur (BNetzA) zur Abgrenzungsoption, das EEG und die Durchführungsverordnung über Herkunfts- und Regionalnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien (Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung - HkRNDV) so zu erweitern, dass auch für zwischengespeicherten EE-Strom aus Mischspeichern in der sonstigen Direktvermarktung HKNs ausgestellt werden dürfen. Dies stärkt die Marktintegration, senkt Kosten und ermöglicht neue Geschäftsmodelle. So würde beispielsweise auch das aktuell schwache – aber von der Regierung grundsätzlich unterstützte – Segment der PPAs durch die Möglichkeit der Vermarktung von HKNs nach Zwischenspeicherung deutlich gestärkt.

1. Hintergrund

Die Energiewende in Deutschland befindet sich in einer entscheidenden Phase. Die Bundesregierung und das BMWE setzen zunehmend auf marktorientierte Finanzierungsmodelle, um die Kosten für die Verbraucher zu senken und die Marktintegration erneuerbarer Energien zu stärken. Im 10-Punkte-Papier des BMWE „Klimaneutral werden – wettbewerbsfähig bleiben“ wird der Rückgriff auf PPA zur markt- und systemdienlichen Förderung der Erneuerbaren Energien explizit erwähnt und auch Vertreter des BMWE setzen sich in den letzten Wochen auf Veranstaltungen stark für PPAs als Instrument ein[1].

[1] Zum Beispiel BMWE-StS Stefan Rouenhoff auf der 5. Jahreskonferenz der Marktoffensive Erneuerbare Energien am 11. September 2025 sowie BMWE-StS Frank Wetzel auf dem Aurora Energy Transition Summit Berlin 2025 am 23. September 2025.

Confidentiality: C1 - Public

Gleichzeitig zeigt die PPA-Marktanalyse 2024 der Marktoffensive Erneuerbare Energien[2], dass das Volumen langfristiger Stromlieferverträge (PPAs) in Deutschland deutlich zurückgeht – insbesondere im Bereich Solarenergie. Gründe hierfür sind unter anderem:

- sinkende Strompreise und Capture Rates,
- zunehmende Stunden mit negativen Preisen,
- regulatorische Unsicherheiten (z. B. EEG-Fördermechanismus, Einführung eines Industriestrompreises).

HKNs stellen eine wichtige Komponente von PPA-Verträgen dar – zum einen, da ohne sie keine rechtssichere Kennzeichnung und unternehmerische Bilanzierung von Grünstrom möglich ist und zum zweiten als eigenständige Erlöskomponente für die markbasierte Refinanzierung von Erneuerbare-Energien-Projekten.

2. Problemstellung

Am 18. September 2025 veröffentlichte die Bundesnetzagentur (BNetzA) die Eckpunkte der Festlegung zur Marktintegration von Speichern und Ladepunkten (MiSpeL) zur Konsultation[3]. Die darin vorgeschlagene Abgrenzungsoption (Anlage 1 zur Abgrenzungsoption) gemäß § 19 Abs. 3 EEG erlaubt eine differenzierte messtechnische Behandlung von Stromspeichern und Ladepunkten zur Bestimmung förderfähiger und umlageprivilegierter Strommengen.

Sie ist jedoch ausschließlich auf die geförderte Direktvermarktung mit Marktprämie beschränkt. So wird auf S. 12 der Anlage 1 ausgeführt, dass „alle EE-Anlagen, Stromspeicher und Ladepunkte hinter der Einspeisestelle […] ausschließlich der Veräußerungsform der Direktvermarktung zugeordnet sein [müssen]. Mindestens eine der EE-Anlagen muss der geförderten Direktvermarktung per Marktprämie nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG zugeordnet sein.“

Dies führt zu einer Diskriminierung von Projekten in der sonstigen Direktvermarktung, insbesondere bei PPAs mit HKNs, da:

- die messtechnisch differenzierte Behandlung von Mischspeichern nicht auf HKN-fähige Strommengen angewendet werden kann,
- das Ausschließlichkeitsprinzip[4] faktisch fortbesteht,
- Speicherverluste und Rückspeisungen aus Mischspeichern nicht HKN-fähig sind,
- die HkRNDV keine kohärente Regelung für Mischspeicherbetrieb und HKN-Ausstellung enthält.

Die Folge ist eine strukturelle Benachteiligung marktorientierter Geschäftsmodelle, die ohne EEG-Förderung auskommen und dennoch zur Energiewende beitragen.

[2] PPA-Marktupdate Deutschland 2024, abgerufen am 29.09.2025
[3] Bundesnetzagentur - Festlegungsverfahren zur Marktintegration von Speichern und Ladepunkten (MiSpeL)
[4] Das Ausschließlichkeitsprinzip gem. §19 Abs. 3a EEG 2023 besagt, dass Stromspeicher nur mit Strom aus erneuerbaren Energien geladen werden dürfen, damit die daraus resultierende Netzeinspeisung förderfähig ist – jeglicher Netzstrombezug zur Einspeicherung führt zum Verlust des Förderanspruchs.

Confidentiality: C1 - Public

3. Lösungsvorschlag

3.1 Zielsetzung

Die Abgrenzungsoption soll auch explizit für die sonstige Direktvermarktung mit HKNs geöffnet werden, um Mischspeicher und Ladepunkte messtechnisch differenziert behandeln zu können und eine diskriminierungsfreie Marktteilnahme zu ermöglichen.

3.2. Änderung der Festlegung zur Abgrenzungsoption

1. Erweiterung des Anwendungsbereichs

Aktuell ist die Abgrenzungsoption ausschließlich für die geförderte Direktvermarktung mit Marktprämie (§ 19 Abs. 3 EEG) vorgesehen. Erforderlich ist eine Ergänzung in Abschnitt 2.1 (Regelungsgegenstand), die klarstellt, dass die Abgrenzungsoption auch für Strommengen gilt, die im Rahmen der sonstigen Direktvermarktung mit HKNs vermarktet werden – also ohne EEG-Förderung, aber mit Anspruch auf Herkunftsnachweise gemäß § 79 EEG.

2. Neue Definitionen in Abschnitt 1 (Begriffsbestimmungen)

Unter Begriffsbestimmungen zur Anlage 1 sollte ein Begriff eingeführt werden, wie „HKN-fähige Netzeinspeisung“: Strommengen, die aus EE-Anlagen oder Stromspeichern stammen und für die Herkunftsnachweise ausgestellt werden können. Hier sollte klargestellt werden, dass Mischstromspeicher auch im Kontext der HKN-Ausstellung berücksichtigt werden können, sofern eine viertelstundengenaue Zuordnung zum EE-Ursprung erfolgt.

3. Anpassung der Formeln zur Strommengenbestimmung

Die bestehenden Formeln zur förderfähigen Netzeinspeisung (z. B. Formel 27) beziehen sich nur auf die Marktprämie. Es braucht parallele Formeln zur Bestimmung der HKN-fähigen Strommengen, die analog zur Förderfähigkeit auf Basis von EE-Ursprung und Speicherverhalten berechnet werden – z. B.:

- Anteil EE-Strom im Speicher
- Anteil der Netzeinspeisung aus Speicher, der HKN-fähig ist
- Ausschluss von Speicherverlusten und Rückspeisungen, die nicht eindeutig EE-basiert sind

4. Ergänzung eines neuen Abschnitts (z. B. „§ X: Anwendung für HKNs“)

Dieser Abschnitt sollte die Voraussetzungen für die Ausstellung von HKNs im Rahmen der Abgrenzungsoption regeln. Diese Voraussetzungen können sein:

- Viertelstundengenaue Messung
- Bilanzkreiszuordnung
- Speicherbetrieb mit eindeutiger Herkunftszuordnung
- Anwendung auf Mischspeicher und Ladepunkte

5. Verweis auf § 79 EEG und HkRNDV

Die Anlage sollte explizit auf die Herkunftsnachweisregelungen verweisen und deren Anwendung im Rahmen der Abgrenzungsoption ermöglichen. Dazu gehört auch die

Confidentiality: C1 - Public

Integration der Anforderungen aus der HkRNDV, insbesondere zur Messung, Bilanzierung und Ausstellung.

3.3 Gesetzesänderungsvorschläge

Änderung des § 79 EEG 2023 (Herkunftsnachweise)

Einfügung eines neuen Absatzes:

„(5a) Für Strommengen aus Stromspeichern oder Ladepunkten, die aus Strom aus erneuerbaren Energien gespeist wurden, können Herkunftsnachweise ausgestellt werden, sofern die Strommengen nach Maßgabe einer durch die Bundesnetzagentur festgelegten Abgrenzungsoption messtechnisch eindeutig dem erneuerbaren Ursprung zugeordnet werden können. § 19 Abs. 3b und § 21 EnFG sind entsprechend anzuwenden."

Ergänzung der HkRNDV

Einfügung eines neuen § 12a::

„1) Für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen bei Strommengen aus Stromspeichern oder Ladepunkten sind die Abgrenzungsregeln gemäß Anlage 1 zur MiSpeL gemäß § 19 Abs. 3b EEG entsprechend anzuwenden.
(2) Speicherverluste und Rückspeisungen sind anteilig dem erneuerbaren Ursprung zuzuordnen, sofern eine viertelstundengenaue Messung und Zuordnung gemäß § 21 Abs. 4 EnFG erfolgt.
(3) Die Ausstellung von Herkunftsnachweisen ist auch bei Mischspeichern zulässig, sofern die Anforderungen an die messtechnische Differenzierung im Sinne von Anlage 1 zur MiSpeL gemäß § 19 Abs. 3b EEG erfüllt sind."

4. Vorteile

Die Vorteile dieser Änderung wären die Gleichstellung von Marktprämie und sonstiger Direktvermarktung bei Speicherbetrieb sowie die Ermöglichung der Ausstellung von HKN für zwischengespeicherten EE-Strom.

Dies würde den Abschluss von PPAs und marktorientierte Geschäftsmodellen beim Ausbau der Erneuerbaren ohne Förderkosten unterstützen und zur Kostensenkung und Marktintegration im Sinne des Energiewendemonitorings und des 10-Punkte-Papiers des BMWE beitragen.

5. Fazit

Die Öffnung der Abgrenzungsoption für die sonstige Direktvermarktung mit HKN ist ein notwendiger Schritt, um die Energiewende marktnah und kosteneffizient zu gestalten. Vattenfall GmbH setzt sich deshalb für eine zügige Ausweitung der aktuell formulierten Abgrenzungsoption und eine entsprechende Festlegung durch die Bundesnetzagentur ein.

Confidentiality: C1 - Public